CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'économie, du tourisme et de l'innovation

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation

Härtefallhilfen für Unternehmen, die nach einem Naturereignis unzugänglich sind

Gewährungsmodalitäten
Version 1 vom 15.09.2025

Der Staatsrat hat eine ausserordentliche Härtefallregelung für Unternehmen und Selbstständigerwerbende verabschiedet, deren Arbeitsmittel infolge einer Naturkatastrophe für längere Zeit unzugänglich geworden sind bzw. aufgrund eines nachgewiesenen Sicherheitsrisikos endgültig geschlossen wurden.

Es sind zwei Arten von Hilfen vorgesehen:

- Einerseits wird eine A-fonds-perdu-Hilfe in Form eines Beitrags an die Fixkosten an Wirtschaftsakteure vergeben, die aufgrund der Unzugänglichkeit der Arbeitsmittel des Unternehmens Einbussen von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum jährlichen Normalbetrieb verzeichnet haben.
- Zum anderen wird den Wirtschaftsakteuren für die Zeit der Unzugänglichkeit ihrer Arbeitsmittel eine A-fonds-perdu-Hilfe in Form eines Beitrags an die Löhne der Selbstständigerwerbenden sowie der Angestellten, die eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben und keinen Anspruch auf Leistungen der Erwerbsausfallversicherung EO haben, gewährt.

Die Modalitäten für die Gewährung der oben genannten Hilfen werden im Folgenden beschrieben.

Die Gesuche werden von der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) bearbeitet. Der Bearbeitungsprozess sieht nach der Einleitung der Massnahmen im Falle eines Naturereignisses eine Kontaktaufnahme der betroffenen Unternehmen mit der DWTI vor. Dies geschieht in Abstimmung mit der Gemeinde. Anspruchsberechtigte Unternehmen werden von der DWTI begleitet, um sicherzustellen, dass das entsprechende Formular ordnungsgemäss ausgefüllt und alle erforderlichen Informationen eingereicht werden.

An dieser Stelle wird festgehalten, dass die Gewährung dieser Hilfen keinesfalls bedeutet, dass der Staat irgendeine Verantwortung für die Folgen von Naturereignissen anerkennt, die zur Unzugänglichkeit der Arbeitsmittel der betroffenen Wirtschaftsakteure geführt haben.

Allgemeine Modalitäten

Härtefallhilfen werden Unternehmen und Selbstständigerwerbenden unter Einhaltung der folgenden allgemeinen Kriterien gewährt:

- Eine Naturkatastrophe ist eingetreten oder die Naturgefahren sind so gross, dass ein Betriebsverbot ausgesprochen wurde.
- Der Staatsrat beschloss für ein solches Ereignis die Bereitstellung des Gewährungsprozesses von A-fonds-perdu-Hilfen für Naturkatastrophen.
- Um ein koordiniertes Eingreifen auf lokaler Ebene zu gewährleisten, wird verlangt, dass die Gemeindebehörde, in der das Ereignis stattgefunden hat, dem Grundsatz zustimmt, dass den von diesem Ereignis betroffenen Wirtschaftsakteuren eine finanzielle Hilfe über die Gemeinde gewährt wird.

- Gesuche können von gewinnorientierten Unternehmen eingereicht werden, die über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) gemäss dem offiziellen UID-Register verfügen.
- Für Gesuchsteller, an denen öffentliche Körperschaften mit mehr als 10 Prozent beteiligt sind, wird im Einzelfall geprüft, ob auf das Gesuch einzutreten ist, wobei die ausgeübte Tätigkeit und die Substanz berücksichtigt werden.
- Der Sitz des Gesuchstellers befindet sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung im Wallis und der Gesuchsteller verpflichtet sich, den Sitz für eine Mindestdauer von zehn Jahren im Wallis beizubehalten; andernfalls muss die gewährte Hilfe zurückgezahlt werden.
- Der Gesuchsteller ist rentabel oder überlebensfähig. Als rentabel oder überlebensfähig gelten Unternehmen, die entweder zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe oder zum Zeitpunkt der Einreichung des Härtefallgesuchs nicht Gegenstand eines Verfahrens nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) waren bzw. sind, dass die Phase der Rechtsöffnung erreicht hatte.
- Die Arbeitsmittel des Gesuchstellers sind funktionstüchtig, aber für Angestellte oder die Kundschaft während mindestens 40 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht zugänglich, was sich erheblich auf den Umsatz des Unternehmens, seine Betriebskosten und seine Produktivität auswirkt.

Modalitäten der A-fond-perdu-Hilfe in Form eines Beitrags an die Fixkosten

- Die Auswirkungen auf die Gewinnspanne aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betragen mindestens 40 Prozent, wobei die Auswirkungen unter Berücksichtigung des Umsatzrückgangs und der Zusatzkosten, die durch das Eintreten der Naturkatastrophe verursacht wurden, ermittelt werden. Die Auswirkungen werden für jedes Geschäftsjahr ermittelt, während dem die Arbeitsmittel unzugänglich waren. Es wird anerkannt, dass sich bestimmte Zusatzkosten nicht unbedingt in den Finanzberichten widerspiegeln, sondern als Produktivitätsverluste ausgedrückt werden können und dann ebenfalls berücksichtigt werden.
- Diese Auswirkungen werden auf der Grundlage der Betriebseinnahmen und -ausgaben berechnet, die das Unternehmen in dem Geschäftsjahr, in dem sich die Naturkatastrophe ereignet hat, erzielt hat, und mit den Betriebseinnahmen und -ausgaben der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre verglichen. Allfällige andere Ereignisse, die sich auf die drei untersuchten Rechnungsjahre auswirken, werden neutralisiert. Produktivitätsverluste ohne direkten Einfluss auf die buchhalterischen Aufwendungen sind mit einer detaillierten Begründung nachzuweisen und von der Gemeindebehörde zu bestätigen.
- Allfällige Entschädigungen, die aufgrund des Eintretens der Naturkatastrophe als Ausgleich für den Verlust von Arbeit oder Umsatz ausgezahlt worden sind, werden bei der Ermittlung der Auswirkungen berücksichtigt.
- Die Höhe der Hilfe wird berechnet, indem die ermittelten Auswirkungen, die als von der Naturkatastrophe verursacht gelten, mit dem Verhältnis zwischen den ungedeckten Betriebskosten und dem Betriebsumsatz des letzten vor Eintritt der Naturkatastrophe abgeschlossenen Geschäftsjahres multipliziert werden.
- Als ungedeckte Kosten gelten:
    - Kosten für Miete und Leasing
    - Sonstige Betriebskosten
    - Finanzaufwendungen, die von den Finanzerträgen abgezogen werden
    - Steuern
- Die gewährte Hilfe darf die ermittelten Auswirkungen multipliziert mit den folgenden, je nach Wirtschaftszweig angewandten pauschalen Fixkosten, nicht übersteigen: 35 Prozent für strukturierte Beherbergungsformen, 25 Prozent für das Gaststättengewerbe und seine Zulieferer, 15 Prozent für sonstige Aktivitäten. Für Unternehmen, die in mehreren Branchen tätig sind, gilt der Satz, der für die Branche mit der höchsten Umsatzrendite gilt.
- Da es sich um eine Hilfe zur Behebung eines finanziellen Verlustes handelt, wird diese nach dem Ereignis auf der Grundlage der Finanzergebnisse des Geschäftsjahres, in dem sich die Naturkatastrophe ereignet hat, im Vergleich zu den Ergebnissen der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre gewährt. Die

anerkannten Produktivitätsverluste werden zum buchhalterischen Verlust addiert, um die Gesamtauswirkungen zu bestimmen. In Fällen, in denen der Umsatzverlust für das laufende Geschäftsjahr als Totalverlust angesehen werden kann, kann die Hilfe vor Abschluss des Geschäftsjahres allein auf der Grundlage des Umsatzverlustes gewährt werden.
- Der Höchstbetrag dieser A-fond-perdu-Hilfe in Form eines Beitrags an die Fixkosten beträgt 100'000 Franken pro Wirtschaftsakteur, wenn der Grossteil der erlittenen Auswirkungen buchhalterisch belegt ist, bzw. 50'000 Franken, wenn der Grossteil der erlittenen Auswirkungen aus den validierten Belegen für die infolge der Naturkatastrophe verzeichneten Mehrkosten hervorgeht.

Modalitäten der A-Fonds-perdu-Hilfen in Form eines Beitrags an die Löhne der Selbstständigerwerbenden sowie Angestellten, die eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Erwerbsausfallversicherung EO haben

Hilfen für Selbstständigerwerbende

- Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende, die ihre hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit als Einzelperson oder als Mitglied einer Personengesellschaft ausüben.
- Die selbstständige Erwerbstätigkeit muss von einer Ausgleichskasse, der die gesuchstellende Person angeschlossen sein muss, anerkannt sein. Das Einkommen aus dieser selbstständigen Tätigkeit sollte grundsätzlich das Haupteinkommen darstellen, das zur Sicherung der Existenzgrundlage der gesuchstellenden Person verwendet wird.
- Der Zuschuss wird grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die natürliche Person vor Eintritt der Naturkatastrophe das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Zuschuss wird ebenfalls ausgeschlossen, wenn die selbstständigerwerbende Person ihre Steuern nicht bezahlt hat und dafür Verlustscheine eingereicht hat.
- Der Betrag des Zuschusses wird auf der Grundlage des letzten erzielten Reingewinns berechnet, oder, falls die selbstständige Erwerbstätigkeit während des Jahres der Naturkatastrophe aufgenommen wurde, auf der Grundlage des der Ausgleichskasse deklarierten Reingewinns. In begründeten Ausnahmefällen kann der Reingewinn der vorangegangenen Jahre berücksichtigt werden.
- Der Zuschuss entspricht 80 Prozent des jährlichen steuerpflichtigen Reingewinns, höchstens aber 52'920 Franken oder 4'410 Franken pro Monat. Er wird proportional zur Gesamtdauer der Unzugänglichkeit über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet.
- Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses werden Entschädigungen berücksichtigt, die vom Bund oder öffentlichen und privaten Versicherungen zum Ausgleich des Erwerbsausfalls ausbezahlt werden.

Hilfe für Angestellte, die in ihrem Unternehmen eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben

- Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, die eine natürliche Person beschäftigen und entlohnen, die bei ihnen eine leitende Funktion ausübt, die einer arbeitgeberähnlichen Stellung im Unternehmen entspricht. Das Unternehmen, das die finanzielle Hilfe erhält, muss die erhaltenen Beträge angeben und als Einnahmen verbuchen.
- Der Anspruch besteht für natürliche Personen, die ein Unternehmen leiten und im Unternehmen eine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die natürliche Person vor Eintritt der Naturkatastrophe das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- Eine natürliche Person kann die finanzielle Hilfe für den Zeitraum, auf den sich die gewährte Hilfe bezieht, nur einmal rechtfertigen, auch wenn sie mehrere Tätigkeiten in mehreren Unternehmen ausübt.
- Der Zuschuss entspricht 80 Prozent des jährlichen Bruttolohns, höchstens aber 70'560 Franken oder 5'880 Franken pro Monat. Er wird proportional zur Gesamtdauer der Unzugänglichkeit über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet.

- Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses werden Entschädigungen berücksichtigt, die vom Bund oder öffentlichen und privaten Versicherungen zum Ausgleich des Erwerbsausfalls ausbezahlt werden.

Eric Bianco
Dienstchef